

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Owingen unterhält in den Teilorten Owingen und Billafingen gemeindeeigene Kindergärten und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1a. Regelgruppen (RG): Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und an zwei Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt 31 Stunden, also inkl. der zwei Nachmittage.

1b. Vormittagsgruppe (VM): Im Kinderhaus Am Guggenbühl wird eine Vormittagsgruppe mit 25 Stunden Öffnungszeit pro Woche und täglicher Öffnungszeit von 5 Stunden angeboten.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt im Rahmen dieser Öffnungszeit im Kinderhaus St. Nikolaus 32,5 Stunden, bei täglicher 6,5-stündiger durchgehender Betreuung. Im Kinderhaus Am Guggenbühl beträgt die verlängerte Öffnungszeit 35 Stunden pro Woche, bei täglicher 7-stündiger durchgehender Betreuung.

3. Ganztagesgruppen (GT): Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung und einer Wochenöffnungszeit von 44,5 Stunden im Kinderhaus St. Nikolaus.

4. Altersmischung (AM): Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren, angeboten werden die Öffnungszeiten RG, VÖ und GT. Diese Gruppen dienen im Kinderhaus St. Nikolaus und im Kindergarten billabü für die Aufnahme ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. Im Kinderhaus Am Guggenbühl ist eine Aufnahme schon ab 1,5 Jahren möglich.

5. Krippen (KR): Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder werden mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen und wechseln mit dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

(2) Für Grundschüler wird eine Hortbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung angeboten.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsformen sind in der Kindergartenordnung näher bestimmt.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende bzw. zur Monatsmitte schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, die sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners bemisst.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß beigefügtem Verzeichnis auf 50 %.

(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr, werden für diesen Monat die Gebühren für über 3-jährige angesetzt.

(5) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils zum Monatsende mit einer Ummeldefrist von 2 Wochen möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.

6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung beiliegenden Verzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Gebühr kann sich aus verschiedenen Betreuungszeiten zusammensetzen, ist jedoch immer für eine 5-Tage-Woche zu entrichten. Eine Teilbuchung von weniger als 5 Tagen ist nicht möglich.

(4) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Betreuungsformen (außer Hortbetreuung) 59,00 EUR/Monat. Die Verpflegungsgebühr für Hortkinder beträgt 70,00 EUR/Monat.

(5) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:

- a) Eine Mahlzeit pro Portion 4,00 EUR
- b) Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 6,00 EUR
- c) Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen 9,00 EUR

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Owingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(7) Im Kinderhaus St. Nikolaus kann über die reguläre Betreuung hinaus der sogenannte Frühтарif gebucht werden. Für monatlich 20,00 EUR zusätzlich je Kind darf die Einrichtung schon um 7.00 Uhr, also 30 Minuten vor der regulären Öffnungszeit, aufgesucht werden. Eine Splittung des Betrags bei nur teilweiser Nutzung ist nicht möglich. Der Frühтарif kann immer zum Quartalswechsel gebucht oder abgemeldet werden.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten vom 12.07.2011 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Owingen, den 07. Juli 2015

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 08. Juli 2015

Henrik Wengert
Bürgermeister

Gemeinde Owingen

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 07. Juli 2015 über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung ist in der Kindergartenordnung des einzelnen Kindergartens festgelegt.

A) Kindergartenjahr 2015/2016 (gültig zum 01.09.2015):

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	81,00 EUR	62,00 EUR	41,00 EUR	14,00 EUR
Regelzeit	100,00 EUR	76,00 EUR	50,00 EUR	16,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	131,00 EUR	100,00 EUR	67,00 EUR	22,00 EUR
VÖ 7 Stunden	140,00 EUR	107,00 EUR	71,00 EUR	23,00 EUR
Tagheim	203,00 EUR	153,00 EUR	103,00 EUR	34,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	161,00 EUR	123,00 EUR	81,00 EUR	27,00 EUR
Regelzeit	200,00 EUR	152,00 EUR	100,00 EUR	32,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	261,00 EUR	201,00 EUR	134,00 EUR	43,00 EUR
VÖ 7 Stunden	279,00 EUR	214,00 EUR	143,00 EUR	46,00 EUR
Tagheim	323,00 EUR	248,00 EUR	165,00 EUR	56,00 EUR

Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	292,00 EUR	217,00 EUR	147,00 EUR	59,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	355,00 EUR	264,00 EUR	179,00 EUR	71,00 EUR
Tagheim	418,00 EUR	310,00 EUR	210,00 EUR	84,00 EUR

Schulkinder Klasse 1 bis 4				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Hort	171,00 EUR	132,00 EUR	84,00 EUR	29,00 EUR

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt, zusätzlich zur Betreuungsgebühr:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| A) Krippen- und Kindergartenkinder | 59,00 EUR/Monat |
| B) Hortkinder | 70,00 EUR/Monat |

C) Kindergartenjahr 2016/2017 (gültig zum 01.09.2016):

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	83,00 EUR	64,00 EUR	42,00 EUR	15,00 EUR
Regelzeit	103,00 EUR	78,00 EUR	52,00 EUR	17,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	135,00 EUR	103,00 EUR	69,00 EUR	23,00 EUR
VÖ 7 Stunden	144,00 EUR	110,00 EUR	73,00 EUR	24,00 EUR
Tagheim	209,00 EUR	158,00 EUR	106,00 EUR	35,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	166,00 EUR	127,00 EUR	83,00 EUR	28,00 EUR
Regelzeit	206,00 EUR	156,00 EUR	104,00 EUR	34,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	269,00 EUR	207,00 EUR	138,00 EUR	44,00 EUR
VÖ 7 Stunden	287,00 EUR	220,00 EUR	147,00 EUR	47,00 EUR
Tagheim	333,00 EUR	255,00 EUR	170,00 EUR	58,00 EUR

Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	301,00 EUR	224,00 EUR	152,00 EUR	60,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	366,00 EUR	272,00 EUR	184,00 EUR	73,00 EUR
Tagheim	430,00 EUR	320,00 EUR	217,00 EUR	86,00 EUR

Schulkinder Klasse 1 bis 4				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Hort	176,00 EUR	136,00 EUR	87,00 EUR	30,00 EUR

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt, zusätzlich zur Betreuungsgebühr:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| A) Krippen- und Kindergartenkinder | 59,00 EUR/Monat |
| B) Hortkinder | 70,00 EUR/Monat |